

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis: vierteljährlich 24 Mark, unter Kreuzband 36 Mark
 Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
 Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6
 Druck: Vornwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Insertionspreis vom 1. April 1922 ab:
 für Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareillezeile 8 Mark,
 Gratulationen die Zeile 6 Mark; für Todesanzeigen die Zeile 4 Mark.

Sonntag, den 23. April, Wahl der Delegierten zum Verbandstag und Gewerkschaftstongreß!

Die Wahlergebnisse unter Benützung der Wahlprotokolle sind von den Wahlleitern bzw. gesammelt von den Zahlstellenvorständen sofort nach der Wahl an den Verbandsvorstand einzusenden; nach dem 28. April einlaufende Wahlergebnisse können nicht mehr berücksichtigt werden. Stimmzettel und Wählerlisten sind am Ort aufzubewahren, sie werden im Falle eines Wahlprotestes vom Verbandsvorstand eingefordert.

Verbandsmitglieder!

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Tagung am 28. und 29. März beschlossen, die dänischen Arbeitsbrüder in ihrem gewaltigen Abwehrkampf auch finanziell zu unterstützen, obwohl ja diese Hilfe in Rücksicht auf die Entwertung der deutschen Mark nur in bescheidenen Grenzen bleiben wird. Die dänische Arbeiterschaft führt den Kampf auch für uns, für die Erhaltung des Achtstundentages. Wenn auch die große Auszerrung inzwischen beendet ist, so gilt es Wunden zu heilen. Die dänische Arbeiterschaft war jederzeit opferwillig und obenan in der Solidarität auch gegenüber den deutschen Arbeitern. Sie hat sich tausendfachen Dank verdient durch die Unterstützung und Pflege deutscher Arbeiterkinder. Eine Ehrenpflicht ist es, dies nach Möglichkeit zu vergelten.

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat, wie bekanntgegeben ist, beschlossen, pro männliches Mitglied 5 Mk., pro weibliches Mitglied 3 Mk. zum Zwecke der Unterstützung der dänischen Arbeiter von den dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften einzuziehen. Von unserem Verbandsverband ist der entsprechende Betrag schon an die Kasse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes abgeführt. Zur Einhebung dieser Beiträge von unsern Mitgliedern werden Extramarken hergestellt, die in den nächsten Tagen zum Versand an die Zahlstellen kommen.

Angeichts der hohen Bedeutung dieser Umlage ist zu erwarten, daß der Einzug des Extrabeitrages sofort nach Empfang der Extramarken erfolgt und sich glatt vollzieht. Die Extramarken sind auf Seite 60 im Mitgliedsbuch einzukleben. Es wird und darf niemanden geben, der diese Marke nicht in seinem Mitgliedsbuch hat. Uebrigens ist es auch ein Pflichtbeitrag, an dem die Rechte der Mitglieder gebunden sind.

Der Betrag für die Extramarken ist dann sofort an die Hauptkasse abzuführen.

Erhöhte Sitzungsgelder usw.

Der Verbandsvorstand hat der neuerdings eingetretener Geldentwertung insofern Rechnung getragen, indem er beschloß, die Sitzungsgelder mit sofortiger Wirkung wie folgt zu erhöhen. Maßgebend bleibt bei der Berechnung der diesbezüglichen Entschädigungen die von der Gehaltskommission des letzten Verbandstages aufgestellten Grundsätze; siehe Antrag auf Seite 51 des Verbandsprotokoll vom Jahre 1919.

Die unter Ziffer 2 des Antrages genannten Sätze werden auf 8 Mk.;

die unter Ziffer 3 genannten Sätze auf 13 Mk.; die unter Ziffer 4 und 5 genannten Sätze auf 20 Mk. erhöht.

Zu diesen Sätzen kommen noch die Jahrgelder.
 Der Verbandsvorstand.

Anträge zum 21. Verbandstag.

Zum Punkt 1 der Tagesordnung.
Manheim. Der Verbandstag wolle sich mit der Abschaffung der Nachtarbeit in der Mühlenindustrie beschäftigen.

Zum Punkt 2 der Tagesordnung.
Hann. Es soll ein Lebens- und Genussmittelarbeiterverband gegründet werden.

Düsseldorf, Mainz, Dresden. Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den Verbänden der Lebens- und Genussmittelindustrie zwecks Schaffung eines Lebens- und Genussmittelarbeiterverbandes.

Stuttgart. Schaffung eines einheitlichen Industrieverbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter.

Katibor. Zwecks Herbeiführung der Einheitsorganisation in Oberösterreich beschließt der Verbandstag, die Gliederung des Verbandes nach Fachgruppen.

Jena. Auf den Beitragsmarken wird die Höhe des Lokalbeitrages wieder aufgedruckt.

Mainz. Wiedereinführung der Quartalsregisterabrechnungen.

Innsbruck. Anstellung eines weiteren Kollegen für Ostpreußen.

Zum Punkt 3 der Tagesordnung.
Nordhausen. Herausgabe einer monatlichen Lohnstatistik.

Zum Punkt 5 der Tagesordnung.
Würzburg. Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft.

Zum Punkt 10 der Tagesordnung.
Bremen. Der nächste Verbandstag findet in Bremen statt.

Zur Beachtung!
 Die Ordnung der nachfolgenden Anträge erfolgte nach dem Satzungsentwurf; die betreffenden Paragraphen, die den Anträgen vorangestellt sind, beziehen sich auf den Satzungsentwurf. Die mit diesen korrespondierenden Paragraphen des zurzeit geltenden Statuts sind in Klammern () zugefügt.

Anträge zum Statut.

I. Zuständigkeit des Verbandes.

Zu § 1 (§ 1).
Karlsruhe. Der Verband führt den Namen: Verband der Getränke- und Nahrungsmittelindustriearbeiter.

II. Zweck des Verbandes.

Zu § 2 (§ 2).
Köln. Es soll eingeschaltet werden: Förderung aller auf die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen und Sicherung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter.

München. Bessere Unterstützung und Sicherung der Betriebsräte durch die Organisation.

III. Beitritt, Ersafaktoren und -bücher.

Zu § 3 Ziffer 1 (§ 4 Ziffer 1).
Dresden. Eintrittsgeld männliche 5 Mk., weibliche 3 Mk. Bei wiederholtem Eintritt das Doppelte.

Chemnitz. Eintrittsgeld Lehrlinge 3 Mk., alle übrigen 5 Mk.

Braunschweig, Greiz. Eintrittsgeld 5 Mk.

Magdeburg, Düsseldorf, Frankfurt, Würzburg. Eintrittsgeld 3 Mk.

Darmstadt. Eintrittsgeld 5 Mk., bei Wiedereintritt 10 Mk.

Zu § 3 Ziffer 3 (§ 3 Ziffer 2).
Greiz. Der zweite Satz wird gestrichen.

Zu § 4 Ziffer 1 (§ 4 Ziffer 2).
Braunschweig, Düsseldorf. Für Ersafbücher und -karten werden 5 Mk. erhoben.

Magdeburg. Für Ersafbücher 5 Mk., für Ersafkarten 3 Mk.

V. Abtritt aus anderen Verbänden.

Zu § 7 Ziffer 5 (§ 5 Ziffer 3).
Greiz. Von gewerkschaftlichen Organisationen einschließlich der syndikalistischen Verbände übertretende Mitglieder erhalten die dort geleisteten Beiträge nicht angerechnet.

VI. Ausschluss.
 Zu § 8 Ziffer 3 (§ 15 Ziffer 1).
Hann. Der letzte Satz ist zu streichen.

VIII. Gliederung und Verwaltung.

Zu § 12 (§ 29).
Karlsruhe. Die Organe des Verbandes sind Ortsverwaltung, Bezirks- und Gauleitungen usw.

Zu § 14 (§ 26 Ziffer 2).
Halle a. S. Es soll angefügt werden: Ueber die Lokalfachstellenbestände haben die Zahlstellen ein eigenes Verfügungsrecht.

Zu § 15 Ziffer 1, 2 und 3 (§ 32 Ziffer 4).
Darmstadt. Anstatt 10 Tage sollen 14 Tage gesetzt werden.

Zu § 15 Ziffer 5 (§ 36 Ziffer 1).
Braunschweig. Zahlstellen mit Beamten erhalten 6 Proz. der Beiträge.

Darmstadt. 10 bzw. 5 Proz.

Speyer. Erhöhung von 7 auf 10 Prozent.

Greiz. Zahlstellen ohne Beamten sind 8 Proz. zu belassen.

Zu § 21 Ziffer 2 (§ 39 Ziffer 1).
Karlsruhe. Antrag im Sinne des Satzungsentwurfes.

Zu § 21 Ziffer 4 (Ziffer ist neu).
Karlsruhe. Dem Sinne nach wie Satzungsentwurf mit dem Zusatz, daß kleinere Lohnbewegungen von den Angehörigen der Agitationsbezirke erledigt werden können.

Zu § 22 Ziffer 1 (§ 40 Ziffer 1).
Braunschweig. Bei Anstellungen sollen die Mitglieder in den Zahlstellen bzw. in den Bezirken mitwirken.

Greiz. Anstellung durch Urabstimmung im Bezirk.

Nordhausen. Anstellung durch Wahl im Bezirk.

Zu § 23 Ziffer 1 (§ 42).
Neumünster. Es soll im Jahre mindestens eine Konferenz abgehalten werden.

Zu § 23 Ziffer 2 (§ 42).
Düsseldorf. Bis 300 Mitglieder 1, bis 600 Mitglieder 2, über 600 Mitglieder 3 Delegierte.

Zu § 27 Ziffer 1 (§ 49 Ziffer 1a).
Frankfurt a. M. Im Absatz a) hinter Verbandsausschuß einschalten: oder dessen Stellvertreter.

Zu § 27 Ziffer 7 (§ 49 Ziffer 7b).
Königsberg, Mainz, Stuttgart. Beitragserhöhungen sollen durch Urabstimmung beschloffen werden.

Zu § 28 (§ 47 Ziffer 1).
Hann. Der Verbandsausschuß setzt sich ausschließlich aus noch in Arbeit stehenden Mitgliedern zusammen.

IX. Verbandstag.

Zu § 30 Ziffer 1 (§ 50 Ziffer 1).
Stuttgart. Ordentliche Verbandstage finden alle vier Jahre statt.

Zu § 31 Ziffer 1 (§ 50 Ziffer 3).
Darmstadt. Auf je 1000 Mitglieder entfällt ein Delegierter.

Frankfurt a. M. Mehr als 3 Delegierte darf keine Zahlstelle zum Verbandstag entsenden.

Hann. Zahlstellen von 30 bis 500 Mitgliedern entsenden einen, solche über 500 Mitglieder zwei Delegierte. Im übrigen werden die kleineren Zahlstellen unter 300 Mitgliedern im Bezirk zu Wahlkreisen zusammengelagert. Mehr als zwei Delegierte darf keine Zahlstelle entsenden.

Jena. Die Agitationsbezirke haben als Wahlkreise zu gelten.

Schweinfurt. Es ist eine für immer bleibende Wahlkreiseinteilung vorzunehmen, um dadurch auch den kleineren Zahlstellen die Delegation zum Verbandstag zu ermöglichen.

Zu § 31 Ziffer 2 (§ 50 Ziffer 5).
Hann. Verbandsangestellte dürfen nicht als Delegierte gewählt werden.

Zu § 31 Ziffer 3 (§ 50 Ziffer 5).
Stuttgart. Zuziehung aller Lokal- und Bezirksangestellten zum Verbandstag. Soweit mehrere Beamte an einem Ort angestellt sind, hat nur einer von diesen Zutritt.

XI. Verbandsorgan.

Zu § 35 (§ 54).
Hann. Der Redakteur der Verbandszeitung ist durch Urabstimmung zu wählen.

Köln. Die Verbandszeitung soll folgenden Untertitel erhalten: Organ für die Interessen der Arbeiter in den Getreide- und verarbeitenden Industrien, der Getränke bzw. Alkohol erzeugenden und verarbeitenden Industrien und deren Nebenerzeugnissen.

Mühlhausen i. Th. Gratulationen und Nachrufe in der Verbandszeitung fallen fort. Es wird eine Sterbetafel eingeführt.
 Stuttgart. Besserer Ausbau der Zeitung auf wirtschaftlichem Gebiet.
 Würzburg. Besserer Ausbau der Zeitung, Kürzung der Versammlungsberichte.

XII. Beiträge.

Zu § 36 Ziffer 1 (Ziffer ist neu).
 Gera. Während Erwerbslosigkeit, Streit und Maßregelung werden die Beiträge erlassen.
 Mühlhausen. Bei Erwerbslosigkeit werden die Beiträge erlassen.

Eventualantrag.

Es wird während dieser Zeit die Zahlung eines niedrigeren als zuletzt geleisteten Beitrages gestattet.
 Dresden. Arbeitslose und Kranke, sowie ausgesteuerte Mitglieder, welche noch nicht unterstützungsberechtigt sind, können zur Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft Invalidenmarken flehen.
 Die bisherigen Erwerbslosenmarken kommen in Wegfall.

Zu § 36 Ziffer 5 (§ 7 Ziffer 1).
 Magdeburg. Die Kost beim Arbeitgeber wird mit 150 Mk. pro Woche berechnet.
 Magdeburg. Die Praxie und Speise des Fahrpersonals kommen bei der Beitragsbemessung nicht in Anschlag.
 Schweinfurt. Die Kost beim Arbeitgeber ist zeitgemäß zu veranschlagen.

Zu § 38 Ziffer 1 (§ 8 Ziffer 4).
 Greiz, Düsseldorf. Der Anerkennungsbeitrag für invalide Mitglieder wird auf 50 Pf. erhöht.
 Magdeburg. Invalide Mitglieder zahlen anstatt wie bisher 10 Pf. 1 Mk.

Zu § 38 Ziffer 1 (§ 7 Ziffer 1).
 Gera. Der Wochenbeitrag ist in Höhe eines Stundenlohnes festzusetzen.

Mühlhausen i. Th. Der Beitrag ist in Höhe eines Stundenlohnes festzusetzen. Die Abrundung erfolgt nach unten.
 Dresden. Als Beitrag jedes Mitgliedes ist stets 2 Proz. (der 60 Teil) der Lohnsumme zu berechnen und in volle Mark abzurunden. Sollten sich die Löhne über die im Statut festgelegten Sätze erhöhen, so tritt nach vorgenommener Maßgabe stets der hiernach zu berechnende Beitrag mit nächstem Monatsersten in Kraft.

Hannau. Der Beitrag beträgt 1 1/2 Proz. vom Verdienst.
 Chemnitz. Der Beitrag beträgt bei einem Jahreseinkommen bis 150 Mk. 2 Mk., von 151 bis 250 Mk. 4 Mk., von 251 bis 350 Mk. 6 Mk., von 351 bis 450 Mk. 8 Mk., von 451 bis 550 Mk. 10 Mk., von 551 bis 650 Mk. 12 Mk., von 651 bis 750 Mk. 14 Mk., von 751 bis 850 Mk. 16 Mk., von 851 bis 950 Mk. 18 Mk., von 951 bis 1050 Mk. 20 Mk.

Köln. Der Beitrag beträgt bei einem Jahreseinkommen bis 200 Mk. 2 Mk., bis 250 Mk. 3 Mk., bis 300 Mk. 4 Mk., bis 400 Mk. 5 Mk., bis 450 Mk. 6 Mk., bis 500 Mk. 7 Mk. Von jedem weiteren 50 Mk. Mehreinkommen wird je 1 Mk. Beitrag erhoben.
 Magdeburg. Bei einem Jahreseinkommen bis 100 Mk. 2 Mk., für weitere 75 Mk. wird je 1 Mk. Beitrag mehr erhoben.

Düsseldorf. Die Beiträge erhöhen sich nach den vom Dezember 1921 eingeführten Beitragsklassen für jede 100 Mk. Mehrlohn um 1 Mk.
 Schweinfurt. Von je 100 Mk. Jahreseinkommen wird 1 Mk. Beitrag erhoben.

Mühlhausen. Die Verbandsbeiträge werden von 2 zu 2 Mk. gestuftet.

XIII. Unterstützungen.

Zu § 39 Ziffer 4 (§ 18 Ziffer 1).
 Dresden. Die Unterstützungsätze bei Krankheit und Arbeitslosigkeit erhöhen sich, wenn 26 Wochen von der Erhebung gezahlt wurden.

Dresden. Bei Streikunterstützung wird die Frist von 26 auf 10 Wochen herabgesetzt.
 Düsseldorf, Gera, Magdeburg. Antrag im Sinne des Satzungsentwurfes.
 Jülich. Bei Streikunterstützung beträgt die Frist 6 Wochen.

Mühlhausen i. Th. Für Streit- und Arbeitslosenunterstützung fällt die Frist von 26 Wochen fort; für Krankheitsunterstützung bleibt sie bestehen.

Mühlhausen, München. Herabsetzung der Frist von 26 Wochen auf 6 Wochen.
 Gera, Stuttgart und Hammel. Die Frist von 26 Wochen fällt fort.

Köln. Bei der Erhebung der Beiträge treten die erstellten Unterstützungen sofort in Kraft. Im übrigen besteht kein Übergang von einer niedrigeren zu einer höheren Beitragsklasse die Frist 10 Wochen, und zwar für alle Unterstützungen.

Zu § 39 Ziffer 5 (Ziffer ist neu).
 Köln. Antrag im Sinne des Entwurfs.
 Jülich. Die Krankheitsunterstützung wird abgeschafft.

Zu § 40 (§ 17 Ziffer 4).
 Jülich. Die Krankheitsunterstützung wird abgeschafft. Der § 40 Ziffer 4 ist in den Tarifverträgen zu erwidern.
 Zu § 40 Ziffer 1 (§ 17 Ziffer 1).
 Chemnitz. Die Karenzzeit beträgt bei Arbeitslosigkeit 3 bei Krankheit 7 Tage. Soweit auf Grund des § 616 Ziffer 1 eine Entschädigung vom Unternehmer gezahlt wird, ruht während dieser Zeit der Unterstützungsbeitrag; es beginnt erst nach Ablauf dieser Zeit die Karenzzeit.

Dresden. Mitglieder, welche laut Tarifvertrag für eine bestimmte Zeit die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld erhalten, sind zum Bezug von Krankheitsunterstützung erst berechtigt, wenn diese Zahlung ausfällt. Die Tage, an denen die volle Differenz gezahlt wird, werden als Bartezeit mit angerechnet.

Gera. Beginn der Krankheitsunterstützung erst ein Tag nach Krankheitsunterstützung, bis die Zahlung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld abgelaufen ist.
 Gera. Bei Krankheit 7, bei Arbeitslosigkeit 3 Tage Karenzzeit.

Schönebeck. Solange auf Grund des § 616 vom Arbeitgeber eine Entschädigung gezahlt wird, wird Unterstützung nicht gezahlt. Erst nach Ablauf dieser Zeit beginnt die Karenzzeit.

Stuttgart. Soweit auf Grund des § 616 vom Arbeitgeber eine Entschädigung gezahlt wird, beträgt die Wartezeit im Krankheitsfall 7 Tage; im anderen Falle, sowie bei Arbeitslosigkeit fällt die Karenzzeit gänzlich fort.

Speyer. Die Karenzzeit wird von 10 bzw. von 7 Tagen auf 3 Tage herabgesetzt.
 Zu § 40 Ziffer 4 (§ 17 Ziffer 3, 2. Absatz).
 Darmstadt. Der letzte Satz ist zu streichen.

Zu § 41 Ziffer 1 (§ 17 Ziffer).
 Düsseldorf. Aufbau auf die Unterstützungsätze vom Dezember 1921 dergestalt, daß für jede weitere Mark Wochenbeitrag sich die Tagesätze erhöhen, bei Krankheit um 50 Pf., bei Arbeitslosigkeit um 1 Mk.

Magdeburg. Die Unterstützung beträgt bei Krankheit in der 2-Mk.-Beitragsklasse 1,50 Mk. pro Tag, steigend mit jeder weiteren Mark Mehrbeitrag um je 50 Pf.; bei Arbeitslosigkeit in der 2-Mk.-Klasse 2,50 Mk., steigend mit jeder Mark Mehrbeitrag um je 1 Mk. pro Tag.

Zu § 41 Ziffer 2 (§ 17 Ziffer 4).
 Magdeburg. Die Unterstützungen werden gezahlt nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung für 30 Tage, steigend mit jedem weiteren 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung um je 10 Tage bis zu 90 Tagen.

Zu § 41 Ziffer 1 (§ 17 Ziffer 4).
 Hannau. Die Ziffer wird gestrichen.

Chemnitz. Die Unterstützung beträgt pro Tag bei

2 Mk. Beitrag	Krankheit	Arbeitslosigkeit
4	3,50	4,—
6	4,50	6,—
8	5,50	8,—
10	6,50	10,—
12	7,50	12,—
14	8,50	14,—
16	9,50	16,—
18	10,50	18,—
20	12,50	20,—

Zu § 44 Ziffer 1 (§ 25 Ziffer 1).
 Düsseldorf. Erhöhung der Sterbegeldsätze vom Dezember 1921 für jede Mark Mehrbeitrag nach 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung um 30 Mk., steigend nach jedem weiteren 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung um 5 Mk. bis zu 750 Mk. nach 520 geleisteten Beiträgen.

Magdeburg. Die derzeit gültigen Sätze bleiben für die gleiche Beitragsklasse bestehen. Bei weiteren Beitragserhöhungen werden die Sätze in der gleichen Relation erhöht.

Zu § 44 Ziffer 2 (§ 3 Ziffer 4).
 Düsseldorf. Um 10 Mk. pro Jahr.

Zu § 44 Ziffer 3 (§ 25 Ziffer 3).
 Gera. Nach 104wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung werden bei Bemessung des Sterbegeldes die Sätze in der zuletzt gezahlten Beitragsklasse in Anrechnung gebracht.

Zu § 45 Ziffer 1 (§ 24 Ziffer 1).
 Greiz. Erhöhung der Unglücksunterstützung.
 Dresden, Braunschweig. Erhöhung der Sätze um das Fünffache.

Hannau. Die Unglücksunterstützung wird abgeschafft.
 Köln. Die Sätze betragen bei einer Entfernung von 45—50 Kilometer 150 Mk., sie steigen für je weitere 75 Kilometer Entfernung um je 50 Mk.

Düsseldorf. In den Beitragsklassen bis 5 Mk. Erhöhung der Sätze um das Fünffache, in höheren Beitragsklassen um das Zehnfache.
 Magdeburg. Die Sätze betragen bei einer Entfernung von über 25 Kilometer 50 Mk., sie steigen für je weitere 25 Kilometer Entfernung um je 50 Mk.

Jülich. Die Sätze werden um das Fünffache erhöht.
 Zu § 46 Ziffer 2 (§ 23 Ziffer 2).
 Jülich. Ob eine Maßregelung vorliegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Zu § 46 Ziffer 3 (§ 23 Ziffer 5).
 Düsseldorf, Magdeburg. Der Betrag ist auf 200 Mk. festzusetzen.
 Dresden. Unglücksunterstützung bis 500 Mk.

XIV. Rechtschutz.

Zu § 48 Ziffer 4 (§ 26 Ziffer 3).
 Braunschweig. Der Rechtschutz ist auf die Hebernahme der Gerichtskosten auszudehnen.

XV. Cobahewegungen, Streiks, Differenzen, Streikunterstützung.

Zu § 51 (§ 55).
 Bremen. Die Einreichung von Forderungen an die Arbeitgeber ist weder von der Genehmigung des Vorstandes, noch von derjenigen des Bezirksleiters abhängig.

Zu § 53 (§ 55 und 57 Ziffer 1).
 Bremen und Stuttgart. Politische Streiks, die von Ortsausschüssen inszeniert werden, sind aus allgemeinen Verbandsmitteln zu finanzieren.

Jülich. Von Ortsausschüssen unter Zustimmung des zuständigen Verbandsvorstandes inszenierte Streiks sind aus allgemeinen Verbandsmitteln zu finanzieren.
 Gera. Es wird ein Streikfonds gebildet. Derselben wird 1/2 Proz. der vereinbarten Beiträge zugeführt. Während der ersten 26 Wochen dürfen diesem keine Mittel entnommen werden.

Schönebeck, Hannau. Die Streikunterstützungsätze sind um 50 Proz. zu erhöhen.
 Magdeburg. Erhöhung der Sätze der Streikunterstützung für das streikende Mitglied um 1 Mk. für jede Mark Beitrag. Die Sätze für Frauen betragen 3 Mk., für jedes Kind 1,50 Mk. pro Tag, und zwar in allen Beitragsklassen.

Kochhausen. Die Streikunterstützung ist wesentlich zu erhöhen.
 Greiz. Erhöhung der Streikunterstützung.
 Stuttgart. Die Sätze der Streikunterstützung sind zu verdoppeln.

Zu § 53 Ziffer 1 (§ 57 Ziffer 1).
 Düsseldorf. Die eintägige Wartezeit fällt fort.

Düsseldorf. Bei Beitragserhöhungen sind die Streikunterstützungsätze im Verhältnis der Beschlüsse des Rates vom Oktober 1921 weiter zu staffeln.

Dresden. Als Streikunterstützung erhält jedes Mitglied für die geleistete Mark Verbandsbeitrag 5 Mk. pro Tag, für die Ehefrau 0,50 Mk. pro Tag und für jedes Kind unter 14 Jahren 0,30 Mk. pro Tag, die Woche zu sechs Tagen berechnet. Diese Unterstützung tritt in Kraft, wenn 13 Wochen der betreffenden Klasse gezahlt worden sind.

Zu § 53 Ziffer 6 (§ 57 Ziffer 6).
 Bremen. Die Ziffer ist zu streichen.

XVII. Vermögen des Verbandes usw.

Zu § 57 (§ 31 Ziffer 4).
 Gera. Die Beiträge der Ortsausschüsse werden ausschließlich aus lokalen Mitteln bestritten.

Insterburg, Dresden. Die Ortsauschüssebeiträge werden auf 50 Pf. pro Quartal erhöht.

Königsberg. Die Beiträge an die Ortsauschüsse werden in Höhe von 75 Pf. pro Mitglied und Quartal aus allgemeinen Verbandsmitteln gedeckt.

Düsseldorf. Zahlstellen, wo allgemein bis zu 5 Mk. Beiträge geleistet werden, dürfen pro Mitglied und Quartal 50 Pf. zu Ortsauschüssebeiträgen aus allgemeinen Verbandsmitteln verwenden; wo allgemein höhere Beiträge entrichtet werden, 1 Mk.

Jülich. Die Beiträge an die Ortsauschüsse werden bis zu 90 Pf. pro Mitglied und Quartal aus allgemeinen Verbandsmitteln bestritten.

Görlitz, Hannau, Köln, Magdeburg. Die Beiträge für die Ortsauschüsse werden auf 1 Mk. pro Mitglied und Quartal erhöht.

Schweinfurt. Zur Bestreitung der Beiträge an die Ortsauschüsse werden 1,50 Mk. pro Mitglied und Quartal aus allgemeinen Verbandsmitteln entnommen.

Bremehaven. Ein Drittel der Beiträge der Ortsauschüsse sind aus allgemeinen Verbandsmitteln zu bestritten.

Braunschweig, Bremen, Jena, Stuttgart. Die Beiträge an die Ortsauschüsse sind zur Hälfte aus allgemeinen Verbandsmitteln zu bestritten.

Gera. Zwei Drittel der Beiträge der Ortsauschüsse sind aus allgemeinen Verbandsmitteln zu bestritten.

Neumünster. Die aus allgemeinen Verbandsmitteln verwendeten Beiträge an die Ortsauschüsse werden wesentlich erhöht.

Eilenburg. Die Ortsauschüssebeiträge sind bis zur Höhe von einem Fünftel des höchsten Verbandsbeitrages aus allgemeinen Verbandsmitteln zu entnehmen.

Nordhausen. Erhöhung der Beiträge an die Ortsauschüsse aus allgemeinen Verbandsmitteln auf 8 Mk. pro Mitglied.

Stuttgart. Die Vertrauensleute erhalten für ihre Tätigkeit aus allgemeinen Verbandsmitteln 7 Proz. bewilligt.

XIX. Statutenänderung.

Zu § 59 (§ 60).
 Bremen. Diese Bestimmung ist zu streichen.

Gera, Insterburg, Düsseldorf, Bremen und Braunschweig haben die Streichung des § 6 sowie des § 8 Ziffer 3 des zurzeit gültigen Statuts beantragt. Diese Bestimmungen sind schon im Satzungsentwurf nicht mit aufgenommen worden.

Allgemeine Anträge.

Bremehaven. Die Zahlstelle Bremehaven wird an den Unterbezirk Bremen angegliedert.

Jena. Den Zahlstellen soll kostenlos ein Exemplar des Verbandsstatutenprotokolls überlassen.

Nordhausen. Auf dem Gewerkschaftskongress ist auf die Festlegung der Löhne in Goldwährung hinzuwirken.

Stuttgart. Der Gewerkschaftskongress wolle schärfere Maßnahmen gegen die allgemeine Teuerung und gegen den Wucher, was zur Bereicherung der Arbeiterklasse führt, beschließen.

Hannau. Die Sitzungsgelder setzen sich zusammen aus den Fahrtauslagen und einer Entschädigung in der Höhe eines Wochenbeitrages, welchen das betreffende Mitglied zurzeit zahlt.

Düsseldorf. Die Sitzungsgelder betragen, soweit in Zahlstellen mindestens 5 Mk. Beiträge geleistet werden, 5 Mk., soweit im allgemeinen höhere Beiträge geleistet werden, 10 Mk.

Speyer. Die Sitzungen sollen mit je 20 Mk. entschädigt werden.
 Die Reisekosten werden um 150 Proz. erhöht.

Dresden. Für Sitzungen und Lohnverhandlungen erhalten die Lohnkommissions- und Vorstandsmitglieder 15 Mk. zuzüglich Fahrgehalt, wenn die Sitzung zwei Stunden nicht überschreitet. Für jede weitere Stunde 10 Mk. Zuschlag bis zur Höhe der Tagesdiäten der Außenbeamten.

Köln und Mannheim. Die Gehälter der Angestellten betragen den jeweils höchsten Tariflohn am Ort zuzüglich eines 30prozentigen Aufschlages.

Mannheim. Mannheim wird bezüglich der Angestellten in die erste Ortsklasse eingereiht.

München. Für alle Verbandsfunktionäre einschließlich der ehrenamtlich tätigen ist aus allgemeinen Verbandsmitteln eine Unterstützungsstufe zu errichten, zu welcher die Versicherten entsprechende Beiträge leisten.

Düsseldorf. Vereinfachung der Unterstützungsabrechnung.
 Dresden. Die Entlohnung der Angestellten des Verbandes erfolgt von Seiten der Hauptverwaltung. Sie wird nach den jeweils am Orte gezahlten Spitzenlöhnen mit 25 Proz. Aufschlag errechnet. Zu dem hierdurch sich ergebenden Betrage wird eine Dienstzulage von 50 Mk. pro Mann und Dienstjahr bis zur Höhe von 300 Mk. pro Monat zugeschlagen.

Dresden. Der Verbandstag beschließt einen Kulturbeitrag von 2 Mk. pro Jahr und Mitglied. Dieser Beitrag ist als außerordentlicher Pflichtbeitrag zu betrachten.

Dresden. Um eine rege Beteiligung der Mitglieder bei allen Abstimmungen zu bewirken, wird es den einzelnen Zahlstellen überlassen, ob sie in Betrieben oder Wahllokalen oder in Versammlungen die Abstimmung vornehmen.

Die Kosten für Wahllokale und Diäten für Beisitzer hat alsdann jede Zahlstelle selbst zu tragen.

Der veraltete Demobilisierungskommissar oder 2,50 Mk. Stundenlohn.

Der Schlichtungsausschuß Hildesheim fällt in der Lohnstreitfrage gegen die Fruchtstofffabrik Fr. Schwidardt in Goslar am 21. Dezember 1921 einen Schiedsspruch mit folgenden Lohnsätzen: für Arbeiter über 18 Jahre 320 Mk. wöchentlich, unter 18 Jahren 192 Mk., für Arbeiterinnen über 18 Jahre 225 Mk., unter 18 Jahren 169 Mk. Außerdem wurden Ferien unter Fortzahlung des Lohnes festgesetzt und Zuschläge für Überstunden 25 Proz., Sonn- und Feiertagsarbeit 50 Proz. Bezüglich des Lohnes sagt der Schiedsspruch: „Die im Schiedsspruch festgesetzten Löhne sind mit Rücksicht auf die heutigen Lebensverhältnisse als angemessen erachtet. Sie entsprechen den in Hildesheim gezahlten Löhnen in verwandten Betrieben, und der Schlichtungsausschuß ist der Meinung, daß die Lebensverhältnisse in Goslar nicht billiger sind als in Hildesheim.“

Der Schiedsspruch wurde von der Firma nicht angenommen, deshalb wurde von der Zahlstelle Braunschweig die Verbindlichkeitsklärung erwirkt. Die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches wurde aber nur zum Teil vom Regierungspräsidenten in Hildesheim als Demobilisierungskommissar ausgesprochen. Hören wir den Entscheid:

Der Regierungspräsident.
I. V. 414. Hildesheim, 28. Januar 1922.

Entscheidung.

Der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses in Hildesheim vom 21. Dezember 1921 in Sachen des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Braunschweig, gegen die Firma Fr. Schwidardt, Fruchtstofffabrik in Goslar, wird insoweit für verbindlich erklärt, als er die Löhne der männlichen Arbeiter festsetzt. Die Verbindlichkeitsklärung bezüglich der Löhne für weibliche Arbeiter wird abgelehnt, da diese Lohnfestsetzung für zu hoch angesehen wird. Nach den Feststellungen des Gewerbeaufsichtsamtes in Goslar erreichen Frauen selbst in der Holzstoff- und Hüttenindustrie die vom Schlichtungsausschuß festgesetzten Löhne nicht, trotzdem die Arbeit hier wesentlich anstrengender und ungesünder ist; auch die Kartonnagenindustrie in Goslar zahlt für ältere angeleitete Arbeiterinnen nach geltendem Tarif höchstens 3,50 Mk. Das Gewerbeaufsichtsamtsamt hält einen Höchststundenlohn von 3,50 Mk. für Erwachsene und 2,50 Mk. für Arbeiterinnen unter 18 Jahren als angemessen. Die festgesetzten Frauenlöhne erscheinen hiernach zu hoch. Die Festsetzung der Urlaubszeiten und der Lohnzuschläge für Überstunden und der Entschädigung für Sonn- und Feiertagsarbeiten kann bei den Frauenlöhnen im Grundjah als angemessen gelten.

In Vertretung: Unterschrift.

Also der Herr Regierungspräsident ist am 28. Januar 1922 der Auffassung, daß die vom Schlichtungsausschuß Hildesheim schon am 21. Dezember 1921 als notwendig erkannten Löhne für die weiblichen Arbeiter noch viel zu hoch sind, er glaubt, es ist mit 3,50 Mk. die Stunde für Arbeiterinnen über, und 2,50 Mk. die Stunde unter 18 Jahren getan, weil in Kartonnagenfabriken in Goslar angeblich auch noch solche Hungerlöhne gezahlt werden, und die Frauen in der Holzstoff- und Hüttenindustrie auch nicht die vom Schlichtungsausschuß festgesetzten Löhne erreichen, obwohl ihre Arbeit wesentlich schwerer und ungesünder sei. Ueber das letztere wollen wir nicht streiten und ist auch nicht ausschlaggebend. Aber möchte doch die Frau des Regierungspräsidenten es mal den Arbeiterinnen vormachen, von diesen vom Regierungspräsidenten als genügend erachteten Löhnen seit Ende Januar 1922 zu leben. Oder dürften wir den Herrn Regierungspräsidenten erlauben, sich bei seiner Frau Rat zu holen, wie teuer das Leben ist, damit er zu einer zeitgemäßen Auffassung über Lebensnotwendigkeiten und Lebensmöglichkeiten, selbst bei allerbescheidensten Ansprüchen, kommt?!

In Rücksicht auf diesen Entscheid des Demobilisierungskommissars hat die Firma Schwidardt auch die Verbindlichkeitsklärung nicht anerkannt und läßt sich vor dem Gewerbegericht Goslar verklagen. Das Gewerbegericht konnte ja nun nicht gut anders, als die Klage bezüglich der weiblichen Arbeiter abzulehnen, weil der Entscheid des Demobilisierungskommissars dazu zwang. Aber sagen hätte es schon können, was es von einer solchen Auffassung des Demobilisierungskommissars denkt. Die Gewerbegerichtsbeisitzer stehen doch mitten im Leben und kennen die Teuerung, wovon der Herr Regierungspräsident keine Ahnung zu haben scheint.

Haben wir zuviel gesagt, daß der Demobilisierungskommissar veraltet ist? Sollte man eine solche Auffassung für mäßig halten bei den seit Monaten anhaltend sprunghaften Preisen für Lebensmittel?!

Da ist es schon richtig, wenn die Arbeiter auf Inanspruchnahme solcher Herren und Institutionen verzichten und ihre Forderungen kraft einer geschlossenen Organisation erkämpfen.

Entwertung des Geldes, steigende Preise.

Die Note der Reparationskommission hat auf dem deutschen Geldmarkt eine geradezu verheerende Wirkung hervorgerufen. Die Börse hat beim Bekanntwerden der Anforderungen sofort mit einem starken Sturz der Mark geantwortet. Wir haben einen bisher unerreicht gewesenen Tiefstand der Mark erhalten; gemessen an dem Dollarkurs ist sie in ihrer Kaufkraft auf dem Weltmarkt auf 125 Proz. herabgesunken. Das bedeutet, daß wir für unseren Wareneinkauf im Ausland rund das 80fache an inneren Zahlungsmitteln aufbringen müssen, um einen Einkauf ausländischer Waren zu tätigen. Mit dieser Entwertung der Mark läßt sich das Sinken der Kaufkraft im Inland. Die Preise schnellen im Eiltempo aufwärts. Die Indizes für den Großhandel, mit 100 Mk. im Jahre 1913 in Ansatz gebracht, hatte im Januar 1921 die Ziffer von 1626, hat nunmehr im März über die Ziffer 4888 erreicht. Das bedeutet gegenüber dem Jahre 1913 eine 49fache Steigerung der Preise, in dem kurzen Zeitraum von Januar 1921 bis März 1922 das Dreifache in der Preisaufwärtsbewegung. Der Reichsindex für die Lebenshaltungskosten ist innerhalb eines Jahres um 120,3 Proz. gestiegen und erreichte im Februar dieses Jahres die Indizesziffer 1989. Leider ist an-

zunehmen, daß diese Tendenz noch anhält, womit die Lebenshaltung der großen Masse der Bevölkerung auf das Ernsteste gefährdet wird.

In Oesterreich erreichte die Verteuerung der Lebenshaltung im Oktober vorigen Jahres das 205fache des Vorkriegsstandes. Der Wochenlohn der Bauarbeiter war von Januar 1914 bis Oktober 1921 von 38 auf 8806 Kronen oder um das 179fache des Friedensstandes gestiegen. Im Dezember wurde der Lohn auf 17424 Kronen oder auf das 459fache des Friedensstandes hinaufgehoben, während die Kosten der Lebenshaltung auf das 594fache gestiegen waren. Bis zum 18. Februar d. J. ist abermals ein wöchentlicher Zuschlag von 4008 Kronen zu dem Lohn gekommen, d. h. ein Mindestlohn von 21432 Kronen. Für vier Wochen ergibt sich ein Mindestlohnbetrag von 85728 Kronen, die Kosten des Lebensunterhalts einer vierköpfigen Familie betragen schon im Dezember in Wien 97375 Kronen. Seitdem ist aber eine Verteuerung von 50 Proz. eingetreten.

In Polen zeigt die Entwicklung dasselbe trostlose Bild. Von Januar bis November 1921 sind die täglichen Lebenshaltungskosten einer vierköpfigen Arbeiterfamilie in Warschau von 450 auf 1524 polnische Mark oder um das 3 1/2fache in die Höhe gegangen. Gleichzeitig stieg der durchschnittliche Tageslohn eines Bauhandwerkers von 596 auf 2348 Mk. Das entspricht einem Wochenlohn von 14088 Mk. Eine ähnliche Bewegung weisen die Löhne der übrigen Arbeiter auf.

Bei der Betrachtung russischer Verhältnisse kommen wir noch zu erheblich höheren Summen, die russische Staatsbank hat auf Grund der Februarpreise für sechs große Bezirke das monatliche Existenzminimum festgesetzt; es schwankt zwischen 1,4 bis 3 Millionen Rubel. So hoch diese Beträge auch erscheinen, tatsächlich ermöglichen sie nur eine kümmerliche Existenz des Daseins. Für eine Reichsmark zahlte die russische Staatsbank am 24. Februar d. J. 2200 Sowjetrubel. Das monatliche Existenzminimum des 1. Bezirks in Höhe von 3 Millionen Sowjetrubel gleich also nur 1364, das des 6. Bezirks in Höhe von 1 1/4 Millionen Rubel nur 588 deutscher Papiermark. Inzwischen sind diese Zahlen längst überholt. Nach der „Ekonomiticheskaja Schin“ vom 25. Februar 1922 kostete das monatliche Existenzminimum am 15. Februar 1922 in Petersburg 5924000 Sowjetrubel gleich 2693 Mk., in Moskau 5063000 Sowjetrubel gleich 2301 Mk.

Die absolute Höhe dieser Zahlen verschwindet bei der Umrechnung in Reichsmark, die mangels älterer Kursangaben zum amtlichen Kurse vom 24. Februar vorgenommen wurde. Auffallend ist dagegen die sprunghafte Steigerung der Lebenshaltungskosten. Vom 15. Januar bis zum 1. Februar erreichte sie in Petersburg 81 Proz. und in Moskau 77 Proz. der letzten Feststellung; die nächsten 14 Tage brachten eine weitere Verteuerung des Existenzminimums um 47 Proz. in Petersburg und um 26 Proz. in Moskau. Für den 28. Februar wird das monatliche Existenzminimum in Moskau auf 7878000 Sowjetrubel berechnet. Demnach hat in Rußland wiederum eine neue Teuerungswelle eingeseht.

Material für Betriebsräte

Hört ein Betriebsrat auf zu bestehen, wenn die Zahl der Beschäftigten dauernd unter zwanzig sinkt?

Der Reichsarbeitsminister gab auf obige Anfrage nachstehenden Bescheid:

1. Eine Verminderung der Zahl der Betriebsratsmitglieder durch ein Sinken oder Steigen der Arbeitnehmerzahl des Betriebes während der einjährigen Wahlzeit ist ein Gesetz nicht vorgegeben. Solange keine Neuwahl erfolgt (vgl. § 12 BGG.) bleibt der einmal gewählte Betriebsrat mit der Mitgliederzahl, mit der er ursprünglich gewählt ist, im Amte. (RM. vom 10.12.20 — I A 4534.) RMBl. Nr. 12/21 S. 447.

2. Das Betriebsrätegesetz knüpft nur die Einrichtung, nicht den Fortbestand der Betriebsvertretung an das Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen im Zeitpunkt der Wahl. Eine Veränderung der Arbeitnehmerzahl während der Wahlperiode ist daher ohne Einfluß auf das Fortbestehen der Betriebsvertretung. (RM. vom 7.2.21 V I A 671.) RMBl. Nr. 13/21 S. 486.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat in dieser Sache eine Entscheidung im entgegengekehrten Sinne gefällt (Entscheidung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates vom 18.10.1921. — Nr. Br./Sch. Nr. 185):

„In Verfolg seiner bisherigen Rechtsprechung ist der Vorläufige Reichswirtschaftsrat der Ansicht, daß der Betriebsrat ohne weiteres aufhört zu bestehen, wenn die Zahl der Arbeitnehmer im Betriebe dauernd unter zwanzig sinkt.“

Wenn das Betriebsrätegesetz in § 1 für die Errichtung eines Betriebsrats das Vorhandensein von mindestens 20 Arbeitnehmern zur Voraussetzung macht, so hat offenbar der Gesetzgeber damit dem Gedanken Ausdruck geben wollen, daß die Mindestzahl von 20 Arbeitnehmern in einem Betriebe vorhanden sein muß, um die Notwendigkeit eines Betriebsrats erforderlich zu machen und zu rechtfertigen. Daraus folgt aber, daß der Gesetzgeber dort die Notwendigkeit eines Betriebsrats verneint, wo weniger als 20 Arbeitnehmer vorhanden sind. Das Vorhandensein von 20 Arbeitnehmern ist infolgedessen nach der Natur der Bestimmung des § 1 BGG. die unerlässliche Bedingung nicht nur für die Errichtung, sondern auch das rechtsgültige Bestehen eines Betriebsrats. Sinkt daher die Arbeitnehmerzahl dauernd unter die Zahl zwanzig herab, so endet damit das Bestehen des Betriebsrats und der Betriebsrat löst sich bereits zu diesem Zeitpunkt, nicht aber erst nach Ablauf der Wahlperiode von selbst auf. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat konnte daher aus den angeführten Gründen auch bei anders lautenden des Reichsarbeitsministers vom 7. Februar 1921 nicht beipflichten, weil der Vorläufige Reichswirtschaftsrat der Überzeugung ist, daß der Inhalt des Beschlusses des Reichsarbeitsministers dem Grundgedanken des § 1 BGG. widerspricht.“

Reichsarbeitsminister: „Das Gesetz macht nur zur Bedingung, daß während der Wahl 20 Arbeitnehmer beschäftigt

werden, wenn ein Betriebsrat gewählt werden soll. Nur an die Errichtung eines Betriebsrats ist diese Bedingung geknüpft.“

Reichswirtschaftsrat: „Diese Bedingung gilt nicht nur für die Errichtung, sondern auch für das Bestehen.“

Zwei Juristen streiten. Wenn sich nun noch ein dritter einmischt, dann wird derselbe vielleicht sagen: Diese beiden gegenteiligen Meinungen sind nur dadurch entstanden, weil über den Begriff „dauernd“ keine einheitliche Ansicht besteht. Was ist unter dauernd zu verstehen?

Der Bescheid des Reichsarbeitsministers ist der Praxis entnommen und von der Arbeiterschaft seither für allgemein richtig anerkannt worden. Der Grundgedanke, den der Reichsarbeitsminister nach der Ansicht des Reichswirtschaftsrates nicht richtig erfaßt haben soll, ist unserer Meinung nach im Artikel 185 der Reichsverfassung festgelegt, wonach die gesamte Arbeitnehmererschaft ein gleichberechtigter Faktor im Wirtschaftsprozess werden soll. Wenn nun bei Streitigkeiten, die sich aus dem nicht immer klaren Wortlaut des Betriebsrätegesetzes ergeben, der Grundgedanke in den Vordergrund gestellt wird und die i-Tupfchen-Juristerei in den Vordergrund, dann kann man zu keiner anderen Ansicht gelangen wie der Reichswirtschaftsrat.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierneidertagen.

† Hamburg. Lohnbewegung der Brauereiarbeiter. In drei überfüllten Versammlungen berichtet Höpfer über die letzten beiden Lohnbewegungen. Bei der vorletzten Bewegung war es nicht möglich, auf dem Verhandlungswege zu einer Verständigung mit den Unternehmern zu kommen. Der Schlichtungsausschuß mußte angerufen werden, aber auch dessen Schiedsspruch lehnten die Unternehmer ab. Es wurde dann der Demobilisierungskommissar noch angerufen, dessen Spruch unterwarfen sich beide Parteien. Die vom Schlichtungsausschuß festgesetzten Löhne blieben bestehen. Mit Rückwirkung ab 1. Februar betragen die Löhne für Gelehrte 720 Mk., für Angeleitete 710 Mk. Die Gelehrten beschloßen gegen eine Stimme, alles, was über 5 Mk. Differenz zwischen Gelehrten und Angeleiteten ist, in die Lokalkasse abzuführen. Zu dieser Lohnbewegung hatten die Unternehmer ihren Syndikus von Hamburg, Dr. Schmidt aus Berlin, Generaldirektor Jäger aus Berlin, Direktor Beck aus Hannover und Direktor Schurig aus Bremen zugezogen. Die letzte Lohnbewegung konnte auf dem Verhandlungswege erledigt werden. Die Löhne betragen mit Wirkung vom 1. März 1922: für die 1. Lohnklasse 905 Mk., für die 2. Lohnklasse 895 Mk. Für Nachtarbeiter in der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (einschließlich Überstunden) wird außer dem prozentualen Zuschlag ein Zuschlag von 1 Mk. pro Stunde bezahlt. Für Fährerfahrten pro Woche 48 Mk. und 1,50 Mk. pro Hektoliter Bier, für Flaschenbierfahrer pro Tag 8 Mk. Für Chauffeurs Regelung der Speisen nach denen des übrigen Fahrpersonals.

Brennereien, Hefefabriken, Weinbetriebe, Destillationen.

† Chemnitz. Nachdem die Belegschaft der hiesigen Betriebsstelle des Hefeverbandes in dem Streik getreten, welcher nur einen halben Tag dauerte, konnte die Lohnbewegung für März und April zum Abschluß gebracht werden. Herr Geschäftsführer Keil und auch die Direktion in Berlin kann es nicht verstehen, was sie mit dem Verhalten der Brauerei- und Mühlenarbeiter zu tun habe, da sie doch ein Großhandelsbetrieb sei, außerdem sei der Lohn in der Berliner Betriebsstelle viel niedriger als in Chemnitz. Bei jeder Gelegenheit wird entgegengehalten, die Betriebsstellen werden alle eingezogen, so auch dieses Mal. Jedenfalls ist die Direktion in Berlin anderer Meinung, denn es ist nicht eingetrossen, wie Herr Keil prophezeit: wenn sie streiken, dann machen wir gleich jetzt zu. Es erweckt den Anschein, als ob Herr Keil in Berlin eine bessere Stellung in Aussicht stehe, oder sind es andere Gründe für die Befürchtung nach Berlin? Eins steht fest, daß Herr Keil die traurige Lage der Arbeiterschaft nicht kennt, jedenfalls deshalb, weil er noch niemals Rosi gelitten, indem er bei der Wahl seiner Eltern recht nachsichtig gewesen ist. Durch die Geschlossenheit und durch die einmütige Arbeitsniederlegung war der Erfolg ein vollständiger. Hieraus können die Kollegen allerorts eine Lehre ziehen.

Mühlen.

† Chemnitz. Lohnbewegung der Mühlenarbeiter im Freistaat Sachsen. Eine Vertrauensmännerversammlung der Mühlenarbeiter des Chemnitzer Bezirks beschloß sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der sächsischen Mühlenindustrie beim Arbeitsministerium in Dresden. Bezirksleiter Goldammer gab einen ausführlichen Bericht und hob besonders hervor, daß der letzten Entschloßung nicht ganz Rechnung getragen worden sei, denn einmal betrage die Teuerungszulage im Bauhofe für Monat März nur 150 Mk. und bleiben diese 50 Mk. hinter dem Geforderten zurück. Des weiteren sei auch der Spitzenlohn von 750 Mk. nicht erreicht, sondern betrage derselbe nur 725 Mk. Da diese Differenz nicht mehr als Kompensiert betrachtet werden könnte, empfahl er diese Vereinbarung zur Annahme. Nach längerer Aussprache wurde dieser zugeführten Lohnhöhung zugestimmt.

† Hamburg. Lohnbewegung der Mühlenarbeiter. In einer gut besuchten Versammlung berichtet Höpfer über das Ergebnis der Verhandlung mit den Unternehmern. Zur Beschlußfassung lauten folgende Löhne vor: ab 1. März 1922 für Gelehrte 900 Mk., Angeleitete 895 Mk. und Arbeiterinnen 600 Mk. pro Woche. Nach heftigster Aussprache nahm die Versammlung das Ergebnis an.

† Leipzig. Am 5. April nahmen die Leipziger Mühlenarbeiter in einer sehr stark besuchten Versammlung Stellung zu dem Ergebnis ihrer Lohnbewegung. Kollege Sandig erstattete Bericht. Immer wieder hätten es die Unternehmer verstanden, die Bewegung zu verstopfen. Das Ergebnis, was nunmehr vorliege, sei als vollständig ungenügend zu bezeichnen. Nichts sei von der Leipziger Zahlstelle unverfugt gelassen, was dazu angeht war, die Lohnbewegung der Mühlenarbeiter vorwärtszutreiben. Dem Ergebnis sei eine Mehrheit beigetreten. Die Löhne betragen für Leipzig, Gruppe A: 725 Mk., Gruppe B: 710 Mk., Gruppe C: 695 Mk.; Frauen und Jugendliche, Gruppe D und E:

400 Mk. Für Pflege der Pferde an Sonn- und Feiertagen wurde der Satz von 10 Mk. auf 25 Mk. erhöht.

In alle Mühlenarbeiter Sachsens! Die Mühlenarbeiter der Zahlstelle Leipzig und Umgebung können der Lohnzulage nicht zustimmen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Betriebskonzentration und Kapitalerhöhung. Die Firma J. B. Lafche in Steinhagen wurde in eine Aktiengesellschaft mit 6 Mill. Mark Aktienkapital umgewandelt.

Die Brauerei zum Felsenkeller, Dresden, hat einen Interessengemeinschaftsvertrag mit der Aktienbrauerei Zwittau-Glauchau abgeschlossen.

Kapitalerhöhung beantragen bzw. beschließen: Kapitalerhöhung Düffelberg um 0,8 Mill. Mk., Haderbrunn München um 6,6 auf 12 Mill. Mk.

Hier und elsewhere Getränke vereinigen sich immer mehr in einem Betriebe. Die Cherswalder Aktienbrauerei hat beispielsweise im Geschäftsjahr 1920/21 einen Bierumsatz von 16 000 Hektoliter, davon eigene Produktion 14 372 Hektoliter.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Johann Schneider, Redakteur der „Ameise“, Fachzeitschrift des Metallarbeiterverbandes, ist am 9. April, 56 Jahre alt, gestorben.

Streikpreis im Hotel- und Café-Angebot. Der Streikunterstützung ist gestrichelt nach Beitragshöhe und nach Mitgliedschaft, und zwar nach Mitgliedschaft gestrichelt in 11 Klassen bis zu 20 Wochen.

Table with 4 columns: 15 Wk., 20 Wk., 25 Wk., Beitrag. Rows show contribution amounts for different weeks.

Außerdem nach 2 Wochen Beitragsleistung für Frau und jedes Kind unter 15 Jahren, für die des Mitglied den Haushalt befreit, einen Zuschlag von 9 Mk. pro Woche.

Der Verband der Bergarbeiter erhebt vom 1. April ab Beiträge von 1 Mk. wöchentlich bis zum 1. Mai.

Der Reichsverband der Gewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale des DGB. und des IFA-Bundes, die vom Reichsbetriebsrat im Oktober 1920 genehmigten Beiträge.

Der Reichsverband der Gewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale des DGB. und des IFA-Bundes, die vom Reichsbetriebsrat im Oktober 1920 genehmigten Beiträge.

folgt: ehestens zu Vereinbarungen gelangen, die eine ausreichende Versorgung des Volkes sicherstellen.

Im Referat über die Kontrolle der privatwirtschaftlichen Monopole führte Striemer aus: Die Kontrolle der Monopole kann dadurch möglich werden, daß die Monopole gemeinwirtschaftlich umgestaltet werden.

Angenommen wurde außerdem folgende Entschliebung, und zwar einstimmig:

Der Beirat der freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale erhebt entschiedenen Einspruch gegen den Versuch von Arbeitgebergruppen, das mit dem 1. Februar 1922 in Kraft getretene Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat bereits wieder außer Kraft zu setzen.

Die Begründung dieses Verlangens, daß es im Staatsinteresse gelegen sei, wenn Betriebsratsmitglieder den Aufsichtsräten ferngehalten würden, stellte eine unerhörte Herabsetzung der durch das Vertrauen von Tausenden von Berufsgenossen zu ihrem Amt Berufenen dar.

Der Beirat verlangt von den Gewerkschaften, den Spitzenorganisationen, dem Reichstag und der Regierung, diesen neuen Vandalenversuch auf Arbeitnehmerrechte zurückzuweisen.

Der Antrag des Verbandes der Metallmisten und Heizer auf Schaffung einer 16. Industriegruppe für die kraft-erzeugende Industrie wurde gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Abgewiesene Schadenersatzklage. Das Landgericht Stade hat kürzlich die Klage eines Kupfer Schmiedes aus Harburg auf Schadenersatz abgewiesen.

Der Kläger behauptete, er sei auf Beiraten eines anderen Kupferschmiedes, des Beklagten, entlassen worden, weil er sich geweigert habe, der Gewerkschaft der Kupferschmiede beizutreten.

Verbandsnachrichten.

Verbandsrat, Redaktion und Ergebnis der „Verbands-Zeitung“: Berlin O. 27, Schillerstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königstadt 215.

Diese Woche ist der 16. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Betriebsratsarbeiter gesucht.

Infolge Wahl des Kollegen Küster als Geschäftsführer für den Freistaat Danzig ist die Stelle eines Betriebsratsarbeiters im Hauptvertrags freigeworden.

Kollegen, welche mindestens 5 Jahre Betriebsmitgliedschaft haben und eine gute und flotte Handschrift haben und die Bestimmungen des Statuts bezüglich der Unterabteilungen vollständig beherrschen, wollen sich bis spätestens den 3. Mai melden beim Verbandsvorstand, Berlin O. 27, Schillerstraße 6 IV.

Unverheiratete werden der Unzugänglichkeit halber bevorzugt.

Genehmigte Lokalbeiträge.

1500 1 Mk. ab 1. April; Harburg 1 Mk.; Neu-Adorf a. d. H. 50 Pf. ab 1. März; Gumbinnen 1 Mk. ab 17. Beitragswoche.

Ausschließen wurde auf Antrag der Zahlstelle Striegau i. Schl. Hermann Göppert, geb. 19. Dezember 1880 in Nieder-Boschmütz, eingetr. 7. Dezember 1913 in Striegau, wegen Beitrags.

Strafporto mußte bezahlt werden, weil ungenügend frankiert: Bad Kösen 300 Pf.; Dets 200 Pf.; Rahl 200 Pf.; Stettin 200 Pf.; Tscherschen 200 Pf.; Straubung 200 Pf.; Starlow 200 Pf. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse vom 1. bis 15. April.

Wunsdorf. 55.-; Breslau 20 000.-; Au-Vertissen 120.- und 694,05; Auerich 345,50; Gerdaun 1636,65; Rahlta 1221,65; Leipzig 22 000.-; Reichenhall 4538,35; Rathen- burg o. L. 1153,40; Rudolstadt 1735,87; Saarbrücken 6117.-; Schweinfurt 5042,75; Treptow a. N. 484.-; Uelzen 1093,02; Wormald 8000.-; Schlawa 300.-; Eisleben 397,25; Rempfen 5204,30; Leipzig 65.-; Bernburg 4413,25; Darlehens- 690,15; Erfangen 1170,25; Neustadt a. d. S. 1053,40; Bir- masens 2728.-; Schleswig 1964,80; Wülfer 1744,10; Rönig- see 468,88; Lüneburg 907,20; Weimar 3112,95; Lobes bei Bilsen 475,20; Schweinfurt 198.-; Wöhrleben 148,50; Lübeck 1101.-; Dresden 4149,75 und 1511,80; Altenburg 2050,40; Apolda 1756,58; Arnstadt 3500.-; Wöhrleben 418,32; Bries 2317,20; Eisleben 1900,80; Jüstenwalde 586,55; Glauchau 3796,10; Gorkau 2011,61; Rattowitz 1400,55; Rönigsberg i. N. 315.-; Könnern 160.-; Lübben 604,80; Müllrose 3026,34; Osterode i. O.-Pr. 655,75; Peine 1521,58; Prenzlau 1802,35; Quedlinburg 3076,40; Epprotau 632,30; Suhl 1015,25; Artern 4458,85; Jrenburg a. d. U. 880,05; Neumünster 6190,75; Zerbst 1059,95; Köslin 388,70; Stolp 231.-; Alfeld 1613,65; Aulendorf 1351.-; Beuthen 350.-; Christianstadt 1529,45; Celle 3629.-; Cöthen 5102.-; Delitzsch 1000.-; Demmin 726,25; Dresden 19 791,85; Eberswalde 400.-; Heilbronn 5331,80; Kaiser- lauter 4533,60; Köslin 3986,40; Rumbach 15 000.-; Lands- hut 9355,85; Lauenburg i. B. 1601,25; Lindau 2288,08; Neusalz 2893,75; Norden 1925,15; Oggersheim 1153,95; Ribniz 376,85; Sangerhausen 3725,30; Speyer 4000.-; Straßburg 1305,30; Straubing 5621,70; Wilschhofen 2420,60; Werneuchen 363,30; Wilhelmshaven 1794,55; Zwickau 4021.-; Waldshut 38.-; Wittich 143,30; Hamburg 218 999,56; Berlin 79 249.-; Müstert 1714,30; Brandenburg 416,85; Cöln 30 000.-; Dessau 5997,80; Düffelberg 40 000.-; Erfurt 3606,20; Flensburg 3310,30; Frauenburg 233.-; Gernrode 38,50; Halberstadt 1051,35; Memmingen 3716,30; Müncheberg 64,45; Stolp 1925,74; Themar 1003,34; Würz- burg 10 942,50; Chemnitz 21.-; Leipzig 18.- Mk.

Materialverand.

Ravensburg: 300 a 700, 100 a 500. Gießmannsdorf: 1000 a 500. Osterburg: 400 a 500. Pyritz: 400 a 500. Cilen- burg: 500 a 700. Magdeburg: 500 a 1000. Mannheim: 300 a 400. Treptow a. d. Rega: 10 R., 100 a 800. Uelzen: 1000 a 700. Güstrow: 600 a 700, 500 a 500. Lands- berg a. d. M.: 20 a 500. Barnefeld: 500 a 500. Cöthen: 200 a 700. Isny: 10 R., 100 a 1000. Rastbu: 2000 a 700, 800 a 600. Hamm: 500 a 600. Coblenz: 20 R., 500 a 600, 200 a 500. Jüterburg: 2000 a 500, 2000 a 300. Lahr: 1000 a 700. Saarbrücken: 50 R., 2000 a 1000. Breslau: 5000 a 700. Weimar: 1000 a 700, 400 a 600. Rahlta: 200 a 1000, 200 a 800, 300 a 700. Rochheim: 500 a 600. Oranienburg: 500 a 700. Prenzlau: 200 a 700, 400 a 500, 200 a 300. Lübben: 500 a 700, 500 a 600, 200 a 200. Osterode (Ostf.): 500 a 500. Wurzen: 200 a 100. Celle: 2000 a 900. Memel: 30 R., 300 a 300, 200 a 200, 200 a 100. Suhl: 300 a 700, 100 a 400. Ribniz: 500 a 900, 100 a 800. Delitzsch: 1000 a 700. Harburg: 3000 a 700. Darmstadt: 20 R., 400 a 600, 200 a 500. Odenburg: 1000 a 700. Auerich: 200 a 500. Peine: 10 R., 400 a 600, 200 a 400. Hamburg: 200 R. Freiburg a. d. U.: 10 R., 300 a 400, 500 a 200, 100 a 100. Wollsch: 500 a 700. Bries: 1000 a 700, 500 a 500. Wilschhofen: 500 a 700, 500 a 600, 200 a 500. Lauenburg i. B.: 20 R. Heiden- heim: 800 a 600. Würzburg: 50 R., 6000 a 700. Schwel- heim: 500 a 600, 100 a 300. Mannheim: 100 R., 8000 a 700. Berlin: 200 R. Lüpf: 2000 a 600, 500 a 400. Königsee: 500 a 700. Köslin: 1000 a 900, 500 a 500, 500 a 400. Waldshut: 500 a 700, 300 a 600, 300 a 500. Dort- mund: 100 R. Sondershausen: 100 a 700, 100 a 600. Frauenburg: 100 a 300.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Berlin. Kassierer: Aug. Köhler, Göternstr. 33 I. Ludwigsburg. Vorsitzender: Seimar Leichmann, Belfortstr. 25a. Gumbinnen. Vorsitzender: Lito Felka, Friedländerstr. 20.

Literarisches.

Das Reichsministerium des Innern hat die Entlassung des Reichsbeamten Dr. Kurt Rosenheim und Dr. Paul Berg, R. d. N. Preis 10 Mk., 48 Seiten, Verlag der Buchhandlung „Freiheit“, Berlin O. 2, Breite Str. 8/9.

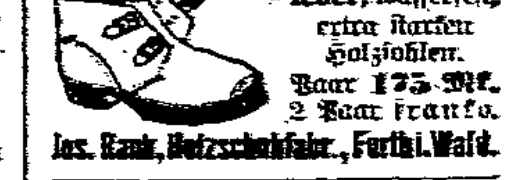
Kaschraf Am 2. April verstarb unser Kollege, der Bauer Otto Zwirner an Gedr. und Lungenerkrankung, im Alter von 51 Jahren. Ehre seinem Andenken! Kassische Rumburg a. d. E.

Unsern Kollegen Franz Gerdan und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit herzlich die herzlichsten Glückwünsche. Kassische Bremerhaven.

Unsern Kollegen Franz Gerdan und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit herzlich die herzlichsten Glückwünsche. Kassische Bremerhaven.

Die billigsten Hemden Strümpfe, Strickwaren, Lieferant an jeder Mann und Frau. R. Großmann, München C 54, Baderstraße 1.

Brauer Schuhe



Das Reichsministerium des Innern hat die Entlassung des Reichsbeamten Dr. Kurt Rosenheim und Dr. Paul Berg, R. d. N. Preis 10 Mk., 48 Seiten, Verlag der Buchhandlung „Freiheit“, Berlin O. 2, Breite Str. 8/9.

Kernledersohlen! ab 30 Paar 3 Proz. Rabatt. Kinder, Damen, Herren 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60. Garantiert la Graciosa - Schmal Radnauer. L. Perl, Schlichterstr. 20, Freising, Bay.